

**Landesgruppe**  
**Künstlerischer Lehrbeauftragter im Fach Musik**  
**an Universitäten / Gesamthochschulen des Landes NW**

- Die Landessprecher: Klaus Luchtefeld, Köln, Heribert Oeing, Münster -

Klaus Luchtefeld, Evastr. 6, 51149 Köln

An die  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtags NW  
Frau Sylvia Löhrmann  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Stellungnahme zum HG NW / Entwurf der Landesregierung**

**11.12.1999**

Sehr geehrte Frau Löhrmann,

Nach der Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme zum HG NW (Vorschlag des Ministeriums) am 22.11.1998 an den Wissenschaftsausschuss des Landtags sehen wir im Gesetzentwurf der Landesregierung wesentliche Anmerkungen, Änderungs- und Ergänzungswünsche noch nicht berücksichtigt. Nach unserer Kenntnis sind unsere Anliegen bei den Anhörungen nicht zur Sprache gekommen.

Im Interesse der zukünftigen Sicherung des künstlerischen (musikalischen) Lehrbetriebs an den Instituten und Seminaren der Universitäten / Gesamthochschulen wenden wir uns heute noch einmal an den Wissenschaftsausschuss mit der Bitte um Berücksichtigung unserer „Anmerkungen“ bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

*Klaus Luchtefeld*

Klaus Luchtefeld

gez. Heribert Oeing



## § 45

**Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren**

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre, nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Professorin oder des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an berufspraktischen Studienphasen gemäß § 84 Abs. 2. Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Sie können vom Ministerium nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht oder soweit sie in Studiengängen tätig sind, die im Zusammenwirken von Hochschulen des Landes angeboten werden.

(3) Die Professorinnen und Professoren an Universitäten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen. Für die Kunstausbübung gilt Satz 1 entsprechend. Die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet; im Übrigen gilt Satz 1.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 62 Abs. 1 nach der Regelung, die das Ministerium bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

**Zu § 45 - Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren**

Die Vorschrift ist grundsätzlich mit § 48 UG identisch und fängt den Regelungsgehalt des § 31 FHG auf.

Die in § 31 Abs. 1 Satz 1 FHG enthaltenen Begriffe "künstlerische Entwicklungsvorhaben" und "künstlerische Gestaltung" werden - auch im Hinblick auf entsprechende Aufgaben an Universitäten - in Absatz 1 Satz 1 zu dem Oberbegriff "Kunst" zusammengefasst.

Absatz 2 Satz 2 zählt auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages zur Lehre. Zusammen mit Satz 3 wird damit festgehalten, dass die Professorinnen und Professoren Entscheidungen des Fachbereichs auch zum Weiterbildungsangebot zu beachten haben. Satz 3 sichert auch die Zusammenarbeit der Professoren in den Fachbereichen. Die weitere Änderung des Absatzes 2 Satz 2 knüpft an den Begriff der berufspraktischen Studienphasen gemäß § 84 Abs. 2 an, die Teil des Studiengangs sind und zu denen auch die schulpraktischen Studien in der Lehrerausbildung zählen. Die gegenüber § 48 UG und § 31 FHG in Absatz 2 Satz 4 erfolgende Ergänzung stellt sicher, dass Professorinnen und Professoren hinsichtlich eines Studiengangs, in dem sie tätig sind, auch Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule des Landes übernehmen, soweit ihre Hochschule gemeinsam mit der anderen Hochschule einen solchen Studiengang anbietet. Dies wird insbesondere im Rahmen eines Verbundstudiums in Kombination von Fern- und Präsenzstudien relevant.

Der bisherige Regelungsgehalt des § 48 Abs. 3 UG befindet sich in Absatz 3 Satz 1. Der folgende Satz 2 bezieht die Kunst an Universitäten ein. Satz 3 beschreibt die Rechte und Pflichten von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen unter Berücksichtigung der Aufgabendefinition der Fachhochschulen in § 3 Abs. 2. Zur Stärkung der persönlichen wissenschaftlichen Eigenständigkeit aller Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen soll zudem die bisher nach § 31 Abs. 3 Satz 2 FHG erforderliche Genehmigung zur Durchführung von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben seitens der Rektorin oder des Rektors künftig entfallen.

■ Damit wird die künstlerische Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen gesetzlich erstmalig den Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren zugeordnet.

#### § 46

#### **Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

(1) **Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:**

1. **Abgeschlossenes Hochschulstudium,**
2. **pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt,**
3. **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;**
4. **für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus je nach den Anforderungen des zu vertretenden Faches oder der Stelle**
  - a) **zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, welche auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden, oder**

- b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht;
5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen gemäß Nummer 4 Buchstabe b; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 Buchstabe a treten;
6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.
- (2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.
- (4) Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

#### **Zu § 46 - Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

Die hier festgelegten Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen und Professoren an Universitäten und Fachhochschulen unterscheiden sich inhaltlich nicht von den Regelungen in § 49 UG und in § 32 FHG.

Absatz 1 ist im Wesentlichen identisch mit § 49 Abs. 1 UG und fängt die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 FHG auf. Dabei bleibt unter Nummer 1 wie bisher offen, welcher Art das abgeschlossene Hochschulstudium als Voraussetzung für eine Universitätsprofessur oder eine Fachhochschulprofessur sein soll, um weiteren Entwicklungen insbesondere im Zusammenhang mit der Promotion von Fachhochschulabsolventen nicht vorzugreifen. Nummer 2 lässt den bisherigen Nachweis der pädagogischen Eignung einer Bewerberin

oder eines Bewerbers durch bloße Erfahrungen in einer Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, wie sie derzeit in § 49 Abs. 1 Nr. 2 UG und in § 32 Abs. 1 Nr. 2 FHG festgelegt ist, nicht mehr genügen, da diese Bestimmung praktisch als Fiktion wirkt. Vielmehr muss eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Eignung grundsätzlich durch eine individuelle Vorbildung nachweisen, die z.B. durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hochschuldidaktischer Zentren oder entsprechenden Veranstaltungen der Hochschulen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 erlangt werden kann.

Weiterhin sind die Erläuterungen der Einstellungsvoraussetzungen, die bislang in § 49 Abs. 2 und 3 UG und in § 32 Abs. 2 FHG enthalten sind, der besseren Gesetzesübersicht wegen in Absatz 1 integriert. Dabei entsprechen die Erläuterungen zu Nummer 4 Buchstabe a denen in § 49 Abs. 2 UG. Jedoch wird auf die Habilitation als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren verzichtet und damit der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern offener gestaltet. Er soll künftig - wie bereits heute bei Berufungen aus dem Ausland und auf Stellen, die den Ingenieurstudiengängen gewidmet sind, - durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen dokumentiert werden können. Damit wird den Hochschulen eine besondere Verantwortung für die Sicherstellung der unverändert hohen Qualifikationsanforderungen an Professuren gegeben. Die Relativierung der Habilitation entspricht auch dem Stellenwert der Lehre und der didaktischen Qualifikation, die in der Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses nun besser berücksichtigt werden können. Sie begünstigt die Vertretung eines Faches in der Lehre durch wissenschaftlich hochqualifizierte Berufspraktiker und fördert damit die Aktualität des Lehrangebots. Insgesamt tragen die nun möglichen Nachweise zur Öffnung der Qualifikationswege bei (vgl. auch § 44 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz).

Wie bisher (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und Abs. 3 UG sowie § 32 Abs. 1 Nr. 4 FHG) können nach Nummer 4 Buchstabe b der Vorschrift Personen, die sich durch besondere Leistungen in der beruflichen Praxis qualifiziert haben, eine Professur erhalten. Die Norm enthält einen weiten Beurteilungsrahmen hinsichtlich der Art der beruflichen Praxis, die auch Unterbrechungen der Berufsausübung zulässt. Bei der Anwendung der Vorschrift können also insbesondere Besonderheiten weiblicher Berufsbiographien berücksichtigt werden.

Absatz 2 entspricht sowohl dem § 49 Abs. 5 UG als auch dem § 32 Abs. 4 FHG, bezieht sich also auf Universitäten und Fachhochschulen. Absatz 3 entspricht sowohl dem § 49 Abs. 4 UG als auch dem § 32 Abs. 3 FHG, bezieht sich also auf Universitäten und Fachhochschulen. Absatz 4 basiert auf § 49 Abs. 6 UG.

Die früher ohne förmliches Berufungsverfahren als Professorinnen oder Professoren in der Besoldungsstufe C 2 übernommenen Fachhochschullehrer können zum Teil derzeit aus rechtlichen Gründen nicht auf eine C 3-Professur berufen werden, weil ihnen die erforderlichen Voraussetzungen (Promotion oder Praxiszeiten) fehlen. Dies stellt für jene Professorinnen und Professoren, die sich durch jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit auszeichnen, eine große Härte dar. Mit der gesetzlichen Fiktion in Absatz 5 wird ihnen der Weg zu einer C 3-Professur an der eigenen oder einer anderen Fachhochschule im Rahmen eines sonst normalen Berufungsverfahrens eröffnet. Die Fiktion wird durch die mittlerweile weggefallene Übergangsregelung des § 75 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz gestützt, wonach bei der Übernahme der Fachhochschullehrer zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Fachhochschulgesetzes von Einstellungsvoraussetzungen abgesehen werden konnte, wenn eine qualifizierte Lehrtätigkeit an Fachhochschulen nachweisbar war. Diese Norm sah nicht vor, dass die so übernommenen Fachhochschullehrer lediglich C 2-Professoren und nicht C 3-Professoren werden durften.

■ Zu Absatz (3) empfehlen wir die Ergänzung: „ ... im Fach Musik in der Regel durch eine fünfjährige Tätigkeit als Künstlerischer Lehrbeauftragter an der einstellenden Hochschule.“

An den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW wird die künstlerische Pflichtlehre in den Studiengängen des Faches Musik (Lehramt [inkl. Sonderpädagogik] P, SI, SII und Diplom) quasi zu 100% von ca. 250 Künstlerischen Lehrbeauftragten wahrgenommen. Diese sind etwa zu je einem Drittel 1 - 5, 6 - 15 und 16 - über 30 Jahre mit einem maximalen Auftragsvolumen von 8 SWS an den Universitäten tätig. Sowohl für die Übergangs- als auch die Folgeregelung sollte zur Klarstellung ein Kommentar (ähnlich den Erläuterungen zu §46, 4.Absatz) beigefügt werden.

#### § 50

##### **Nebenberufliche Professorinnen und Professoren**

(1) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 46 nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

##### **Zu § 50 - Nebenberufliche Professorinnen und Professoren**

Die Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben im Bereich der Professorinnen und Professoren ist auch an Universitäten und Fachhochschulen von Bedeutung. Hier erfolgt eine wesentliche Verbindung zur Praxis außerhalb der Hochschule. Vielfach wird das Lehrangebot gerade von solchen Lehrenden getragen, die neben einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit eine nebenberufliche Beschäftigung an einer Universität oder Fachhochschule ausüben. Um hochqualifiziertes Personal neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit für eine nebenberufliche Beschäftigung gewinnen zu können, wird nunmehr eine bereits an Kunsthochschulen (§ 30 Kunsthochschulgesetz) vielfach praktizierte rechtliche Grundlage geschaffen.

Ein Bedarf für die Beschäftigung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren besteht insbesondere in Fächern wie Design und Architektur, in denen es für eine qualifizierte Ausbildung wünschenswert ist, dass Professorinnen und Professoren ihre freiberufliche Arbeit fortsetzen. Da in Einzelfällen nebenberufliche Professoren auch in anderen Fächern sinnvoll sind, so z.B. in den Wirtschaftswissenschaften, soll keine Begrenzung auf bestimmte Fächer erfolgen. Die nebenberufliche Professur mit Aufgaben in Forschung und Lehre schließt damit eine Lücke zwischen hauptberuflichen Wissenschaftlern und Lehrbeauftragten, die lediglich zur Ergänzung des Lehrangebots (§ 55 Abs. 1) beschäftigt werden können.

Ebenso wie an Kunsthochschulen finden auf die nebenberuflich beschäftigten Angestellten grundsätzlich die Vorschriften über die hauptberuflich Tätigen des Gesetzes Anwendung. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit an der Hochschule zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit und evtl. weiterer Nebentätigkeiten soll insgesamt ein Volumen von 120 v.H. eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten; dies wird einzelvertraglich festgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte geltende 1/5-Vermutung des Nebentätigkeitsrechts (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz), wonach dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, wenn die Nebentätigkeit nicht mehr als 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit umfasst, wegen des geringen Umfangs der Beschäftigung bei nebenberuflichen Professorinnen und Professoren und auch begrifflich nicht in Betracht kommt.

Die nebenberufliche Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer in- oder ausländischen Hochschule tätig ist.

■ Zu Absatz (1): Um sicherzustellen, dass die künstlerische Pflichtlehre im Fach Musik an den wissenschaftlichen Hochschulen überwiegend von Angehörigen der Universitäten wahrgenommen wird, empfehlen wir folgende Ergänzung: „Im Fach Musik ist die Veranschlagung einer angemessenen Zahl von Stellen und die Anstellung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren die Regel.“

Zu Absatz (2) und Erläuterungen, 3. Absatz: Bei der Richtzeit für den Umfang der Tätigkeit nebenberuflicher Professorinnen und Professoren ist die sehr häufige Kombination > freiberuflich Tätige(r) / nebenberufliche(r) Professor(in) < ergänzend zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen, 2. Absatz, ist der unbedingte Bedarf für die Beschäftigung (nebenberuflicher) Professorinnen und Professoren im Fach Musik ergänzend zu erwähnen, da es keine Alternative für die Qualitätssicherung der künstlerischen Lehre gibt.

## § 55

**Lehrbeauftragte**

(1) Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots und für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrauftrag einer oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre oder seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

**Zu § 55 - Lehrbeauftragte**

Die Vorschrift basiert auf den miteinander identischen § 56 UG und § 39 FHG. Gegenüber den genannten Normen wird Absatz 1 gestrafft, bleibt inhaltlich aber unverändert: Auch der Fall des § 56 Abs. 1 Buchstabe c UG und des § 39 Abs. 1 Buchstabe c FHG (Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt) wird von den in Abs. 1 Satz 1 verwandten Begriffen umfasst. Ein Verzicht auf Vergütung ist bei Beschäftigungen außerhalb eines Beamtenverhältnisses immer möglich; ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis kann in Absatz 2 also - anders als in § 56 UG oder in § 39 FHG - unterbleiben.

■ Zwei wichtige Gründe sprechen für die Möglichkeit, dass auch Künstlerische Lehrbeauftragte weiterhin im Fach Musik eine „Lehrtätigkeit wie Professoren“ (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) ausüben:

\* Unter den künstlerisch Lehrenden im Fach Musik an den Instituten / Seminaren gibt es solche, die für ein privatrechtliches Dienstverhältnis nicht zur Verfügung stehen und dennoch hoch qualifiziert sind.

\* Die semesterweise wechselnden Zahlen der Studierenden in den einzelnen Fächern lassen sich nur bei einer gewissen Anzahl von Lehrenden im Status der *Künstlerischen Lehrbeauftragten* „auffangen“.

Ein zusätzlicher § ... **Künstlerische Lehrbeauftragte** (KLB) muß das Tätigkeitsmerkmal „Wahrnehmung selbständiger Lehraufgaben wie Professoren im Kernbereich der Pflichtlehre der betreffenden Studiengänge“ benennen und die notwendige „Einbindung“ in die Gremien und den Lehrbetrieb der Universität gewährleisten (sinngemäß §§ 45, 46 HG), da nur so eine vergleichbare Qualität der Lehre mit der der Professorinnen und Professoren sichergestellt werden kann.

Sollten die KLB mit ihrer Lehrtätigkeit - wie bisher - auch weiterhin durch das HG nicht erfasst werden, bleibt ihnen nach Auskunft unserer Juristen nur die Möglichkeit, auf dem Weg einer Feststellungsklage bei den Verwaltungsgerichten den Verwaltungsakt der Lehrauftragsvergabe für eine Lehrtätigkeit, die im Gesetz für Lehrbeauftragte nicht vorgesehen ist, für nichtig erklären zu lassen. Die KLB erwarten, daß ihr ca. 20 Jahre andauernder „rechtloser Zustand“ durch das HG NW nunmehr beendet und korrigiert wird.

\*\*\*